



## NIEDERSCHRIFT

aufgenommen bei der Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Gurk am Dienstag, dem 30. November 2021 mit Beginn um 19.00 Uhr im Gymnastiksaal der Volksschule Gurk. Die Sitzung wurde vom Bürgermeister ordnungsgemäß auf den heutigen Tag einberufen. Zustellnachweise liegen vor.

<b><u>Anwesende:</u></b>	Der Vorsitzende Bürgermeister	RegR Ing. Wuzella Siegfried
	Vizebürgermeister	Felsberger Gert
	Vizebürgermeister	Scheiber Gregor
	Gemeindevorstandsmitglied	Isopp Hubert MBA
	Gemeinderatsmitglied	Fleischhaker Armin
	Gemeinderatsmitglied	Isopp Christof
	Gemeinderatsmitglied	Mag. Scheichenbauer Martin
	Gemeinderatsmitglied	Schlintl Astrid
	Gemeinderatsmitglied	Weitensfelder Marie Stephanie
	Gemeinderatsmitglied	Mag. Eberhard Wolfgang
	Gemeinderatsmitglied	Sabitzer Klaus
	Gemeinderatsmitglied	Schöffmann Andreas
	Gemeinderatsmitglied	Maierhofer Josef
	Gemeinderatsersatzmitglied	Vidmar Harald
	Gemeinderatsersatzmitglied	Stromberger Irmgard
	Amtsleiter	Gigacher Norbert

<b><u>Entschuldigt abwesend:</u></b>	Gemeinderatsmitglied	Leitgeb Johann
	Gemeinderatsmitglied	Fabian Michaela
	Gemeinderatsersatzmitglied	Bacher Katrin

**Schriftführer:** Fessler Marc

### **Tagesordnung:**

1. Kassenprüfungs- und Kontrollausschussbericht
2. Nachtragsvoranschlag 2021
3. Änderung Finanzierungsplan „Neubau Ableitung RW-Kanal B-93 – Gurk“
4. Festsetzung Abgaben, Gebühren und Beiträge 2022
5. Finanzierungsplan Sanierung Freibad Gurk 2021/2022
6. Änderung Lärmschutzverordnung
7. Kärntner Bauübertragungsverordnung
8. Förderanträge für das Projekt „Holzstraßenkultur“
9. Verordnungen über die Übernahme ins öffentliche Gut
  - a) Pisweg Siedlungsweg 2

- b) Hammerweg
- 10. Stellenplanverordnung 2022
- 11. Personalangelegenheiten

### **Verlauf der Sitzung:**

Herr Bgm. begrüßt die Anwesenden, stellt die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die Sitzung.

Gegen die Tagesordnung und das letzte Sitzungsprotokoll wird kein Einwand erhoben.

Zur Unterfertigung des heutigen Sitzungsprotokolls werden GRM Fleischhaker Armin und GRM Schöffmann Andreas bestimmt.

### **1. Punkt der Tagesordnung:**

#### **Kassenprüfungs- und Kontrollausschussbericht**

GRM Schlintl Astrid berichtet, dass der Kassenprüfungs- und Kontrollausschuss der Marktgemeinde Gurk in seiner Sitzung am 14. September 2021 die Gemeindekasse für den Zeitraum vom 20. April 2021 bis 14. September 2021 geprüft hat.

Der Kassensoll- und Kassenistbestand betrug € 916.984,86.

Dieser setzt sich wie folgt zusammen:

Handkassa	556,90
Sparkasse (Konto)	332.571,29
Raika (Konto)	12.302,92
Rücklagen	571.553,75

Es wurde gemäß § 92 der K-AGO die ziffermäßige Richtigkeit, Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Gesetzmäßigkeit überprüft.

Überprüft wurden auch die Einhaltung der Voranschlagssätze und die Deckung der über- und außerplanmäßigen Ausgaben durch Gemeinderatsbeschlüsse. Dazu wird festgestellt, dass die über- und außerplanmäßigen Ausgaben mittels eines Beharrungsbeschlusses (Vermerk auf der Ausgabeanweisung) gedeckt sind und die Beschlussfassung im Zuge eines Nachtragsvoranschlages erfolgen wird.

Überprüft wurde auch die Verwendung der Repräsentationsmittel des Bürgermeisters.

Es konnten keine Beanstandungen verzeichnet werden.

Der Kassenprüfungs- und Kontrollausschuss stellt an den Gemeinderat den Antrag, dem Bürgermeister und dem Finanzverwalter für den geprüften Zeitraum die Entlastung zu erteilen.

*Beschluss: Einstimmig. Antragsgemäß.*

### **2. Punkt der Tagesordnung:**

#### **1. Nachtragsvoranschlag 2021**

Herr Bgm. leitet den Tagesordnungspunkt ein und übergibt das Wort an FV Fessl.

Dieser erläutert, dass sich der 1. Nachtragsvoranschlag 2021 sich wie folgt darstellt:

### **Ergebnishaushalt**

	VA bisher	Erweiterung	VA neu
Erträge	3,386.800	545.800	3,932.600
Aufwendungen	3,514.000	314.000	3,828.000
Rücklagenentnahme	0	102.100	102.100
Nettoergebnis	-127.200	333.900	206.700

### **Finanzierungshaushalt**

	VA bisher	Erweiterung	VA neu
Einzahlungen	2,415.800	1,084.500	3,500.300
Auszahlungen	2,537.200	971.600	3,508.800
Saldo	-121.400	112.900	-8.500

Es wurden die Vorhaben Bildungszentrum, diverse Straßenbaumaßnahmen 2021, ländliches Wegenetz 2021, Rest Löschfahrzeug Gurk, Rest Hochwasserschutz u. Regenwasserableitung Bundesstraße budgetiert. Weiters wurden die Katastrophenschäden 2021 berücksichtigt. Im Rahmen des Projektes Bildungszentrum wurde ein Notstromaggregat angeschafft, welches ebenfalls budgetiert werden musste.

In der operativen Gebarung wurden die Vorgaben der Abt. 3, sowie Ausgaben im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie, die Bushaltestellen Gurk-West und Pisweg, eine altersbedingte Instandhaltung der Heckpumpe des TLF Gurk, Korrektur der Einnahmen u. Ausgaben des Freibades + Instandhaltung des Beckens u. die zugehörige BZ, die Holzerlöse, Korrektur Kommunalsteuer (aufgrund Schließung u. teilweiser Corona-Pandemie), Anpassung der Ertragsanteile und zusätzliche Mittel aus Strukturfonds berücksichtigt.

Der Entwurf wurde dem Revisor elektronisch übermittelt und telefonisch besprochen bzw. vom Revisor zur Kenntnis genommen.

Herr Bgm. berichtet, dass zu diesem Tagesordnungspunkt vom Gemeindevorstand folgender Antrag vorliegt:

Die unterfertigten Mitglieder des Vorstandes der Marktgemeinde Gurk stellen an den Gemeinderat zu seiner Sitzung am 30.11.2021 zu Punkt 2 der Tagesordnung den

#### **Antrag**

der Gemeinderat wolle der Verordnung über den 1. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2021 gemäß der Anlage die Zustimmung erteilen.

Beschluss: Einstimmig. Antragsgemäß.

### **3. Punkt der Tagesordnung:**

#### **Änderung Finanzierungsplan „Neubau Ableitung RW-Kanal B-93 – Gurk“**

Herr Bgm. erklärt, dass auf Wunsch der Marktgemeinde Gurk die Aufsichtsbehörde eine Unterstützung eines Gebührenhaushaltes mit Fremdmitteln zugestimmt hat. Für das Projekt „Neubau Ableitung RW-Kanal B 93 – Gurk“, das im November mit der Asphaltierungsarbeiten fertiggestellt wurde, stimmte die Aufsichtsbehörde zu, dass 25 % der Gesamtkosten, jedoch maximal € 24.400,- vom Erlös aus den Gemeindefeldholzschlägerungen dem Gebührenhaushalt Kanal zugeführt werden

dürfen. Da dies im ursprünglich beschlossenen Finanzierungsplan nicht enthalten war, muss ein neuer Finanzierungsplan für dieses Projekt beschlossen werden. Die Ausgaben haben sich von den geschätzten Nettokosten € 97.500,- auf € 102.100,- netto erhöht da noch Planungskosten aus dem Jahr 2020 in den Finanzierungsplan eingearbeitet wurden.

Herr Bgm. berichtet, dass zu diesem Tagesordnungspunkt vom Gemeindevorstand folgender Antrag vorliegt:

Die unterfertigten Mitglieder des Vorstandes der Marktgemeinde Gurk stellen an den Gemeinderat zu seiner Sitzung am 30.11.2021 zu Punkt 3 der Tagesordnung den

**Antrag,**

der Gemeinderat wolle der Änderung des Finanzierungsplans „Neubau Ableitung RW-Kanal B 93 – Gurk“ wie folgt die Zustimmung erteilen:

**Mittelverwendung:**

Planungskosten 2020:	€ 3.385,53 (alle netto)
Planungskosten/Bauaufsicht 2021:	€ 6.993,04
Baukosten BA 1 - 2021:	€ 27.261,43
Baukosten BA 2 – 2021:	€ 64.460,00
<u>Gesamtkosten</u>	<u>€ 102.100,00</u>

=====

**Mittelaufbringung:**

Einnahmen Holzverkaufserlös 2021:	€ 24.400,00
Rücklagenentnahme Kanal 2021:	€ 40.000,00
KIP 2017:	€ 23.360,68
<u>Inneres Darlehen (WH Dr. Schnerich Str. 18/20):</u>	<u>€ 14.339,32</u>
<u>Gesamteinnahmen</u>	<u>€ 102.100,00</u>

=====

**Beschluss: Einstimmig. Antragsgemäß.**

**4. Punkt der Tagesordnung:**

**Festsetzung Abgaben, Gebühren und Beiträge 2022**

Herr Bgm. erklärt, dass die Kanalgebühr der Marktgemeinde Gurk sich gemäß Verordnung vom 17.12.2020 aus Bereitstellungs- und Benützungsgebühr zusammensetzt. Die letzte große Anpassung erfolgte 2009 im Zuge der Kläranlagenerrichtung. Mit der Verordnung 2020 wurde erstmals seit 2009, die Kanalbenützungsgebühr von € 1,65 (brutto) auf € 1,80 (brutto) erhöht. Diese Erhöhung war dringend erforderlich, da die Errichtung des Regenwasserkanals „Ableitung Bundesstraße“ über die noch vorhandenen Kanalrücklagen erfolgte.

Die erstmalige Durchführung der Gebührenkalkulation nach den neuen Bestimmungen ergab, dass mit unserer Mischberechnung, die Kanalbenützungsgebühr mindestens € 2,36 (brutto) und max. € 2,76 (brutto) pro m<sup>3</sup> betragen sollte.

Herr Bgm. berichtet, dass zu diesem Tagesordnungspunkt vom Gemeindevorstand folgender Antrag vorliegt:

Die unterfertigten Mitglieder des Vorstandes der Marktgemeinde Gurk stellen an den Gemeinderat zu seiner Sitzung am 30.11.2021 zu Punkt 4 der Tagesordnung den

**Antrag,**

der Gemeinderat wolle der Änderung der Verordnung, mit der Kanalgebühren ausgeschrieben werden, gemäß der Anlage die Zustimmung erteilen. Die Benützungsgebühren von bisher € 1,80 je m<sup>3</sup> sollen gemäß Verordnung schrittweise jährlich wie folgt erhöht werden:

Vom 1.1.2022 bis 31.12.2022	€ 2,00 / m <sup>3</sup>
Vom 1.1.2023 bis 31.12.2023	€ 2,20 / m <sup>3</sup>
und ab 1.1.2024	€ 2,40 / m <sup>3</sup>

Die restlichen Abgaben, Gebühren und Beiträge für das Jahr 2022 sollen unverändert gegenüber dem Jahr 2021 beschlossen werden.

*Beschluss: 14:1 für den gestellten Antrag (Für den Antrag gestimmt haben: Bgm. RegR Ing. Wuzella Siegfried, Vzbgm. Felsberger Gert, Vzbgm. Scheiber Gregor, GVM Isopp Hubert MBA, GRM Fleischhaker Armin, GRM Isopp Christof, GRM Mag. Scheichenbauer Martin, GRM Schlintl Astrid, GRM Weitensfelder Marie Stephanie, GRM Mag. Eberhard Wolfgang, GRM Sabitzer Klaus, GRM Schöffmann Andreas, GREsM Vidmar Harald, GREsM Stromberger Irmgard)*

**5. Punkt der Tagesordnung:**

**Finanzierungsplan Sanierung Freibad Gurk 2021/2022**

Herr Bgm. erläutert, dass aufgrund der Kostenüberschreitung der Sanierungskosten des Freibades Gurk von den ursprünglich geplanten Kosten von ca. € 50.400,--, ein Finanzierungsplan durch den GR beschlossen werden muss.

Herr Bgm. berichtet, dass zu diesem Tagesordnungspunkt vom Gemeindevorstand folgender Antrag vorliegt:

Die unterfertigten Mitglieder des Vorstandes der Marktgemeinde Gurk stellen an den Gemeinderat zu seiner Sitzung am 30.11.2021 zu Punkt 5 der Tagesordnung den

**Antrag,**

der Gemeinderat wolle dem vorliegenden Finanzierungsplan „Sanierung Freibad Gurk 2021/2022“ wie folgt die Zustimmung erteilen:

**Finanzierungsplan:**

Mittelverwendung:

Sanierungskosten 2021	€ 75.000,--
Gesamt	€ 75.000,--
=====	

Mittelaufbringung:

BZ-Mittel 2021	€ 50.400,--
BZ-Mittel 2022	€ 24.600,--
Gesamt	€ 75.000,--
=====	

Beschluss: 14:1 für den gestellten Antrag (Für den Antrag gestimmt haben: Bgm. RegR Ing. Wuzella Siegfried, Vzbgm. Felsberger Gert, Vzbgm. Scheiber Gregor, GVM Isopp Hubert MBA, GRM Fleischhaker Armin, GRM Isopp Christof, GRM Mag. Scheichenbauer Martin, GRM Schlintl Astrid, GRM Weitensfelder Marie Stephanie, GRM Mag. Eberhard Wolfgang, GRM Sabitzer Klaus, GRM Schöffmann Andreas, GREsM Vidmar Harald, GREsM Stromberger Irmgard)

## **6. Punkt der Tagesordnung:**

### **Änderung Lärmschutzverordnung**

Herr Bgm. erklärt, dass in der geltenden Lärmschutzverordnung unter § 2 störender Lärm als ungebührlich während gewisser Tages- und Nachzeiten definiert ist. Die Bauhofmitarbeiter haben schon mehrmals reklamiert, dass z.B. das Rasenmähen in der Zeit von 12 – 14 Uhr im Ortsgebiet verboten ist. Diese Zeit ist aber in den Sommermonaten mit der Dienstzeit nicht gut vereinbar, wenn man erst um 14 Uhr beginnen darf. Außerdem mähen die meisten Privatpersonen ohnehin zumindest ab 13 Uhr. Daher wäre eine Änderung der Verbotszeit von 12 – 13 Uhr sinnvoll. Es sollen auch die restlichen Einschränkungen (oder Teile davon), die derzeit bis 14.00 Uhr verboten sind, nur bis 13.00 Uhr eingeschränkt werden.

Herr Bgm. berichtet, dass zu diesem Tagesordnungspunkt vom Gemeindevorstand folgender Antrag vorliegt:

Die unterfertigten Mitglieder des Vorstandes der Marktgemeinde Gurk stellen an den Gemeinderat zu seiner Sitzung am 30.11.2021 zu Punkt 6 der Tagesordnung den

### **A n t r a g,**

der Gemeinderat wolle dem beiliegenden Entwurf zur Änderung der Lärmschutzverordnung 2009, die Zustimmung erteilen.

Beschluss: 14:1 für den gestellten Antrag (Für den Antrag gestimmt haben: Bgm. RegR Ing. Wuzella Siegfried, Vzbgm. Felsberger Gert, Vzbgm. Scheiber Gregor, GVM Isopp Hubert MBA, GRM Fleischhaker Armin, GRM Isopp Christof, GRM Mag. Scheichenbauer Martin, GRM Schlintl Astrid, GRM Weitensfelder Marie Stephanie, GRM Mag. Eberhard Wolfgang, GRM Sabitzer Klaus, GRM Schöffmann Andreas, GREsM Vidmar Harald, GREsM Stromberger Irmgard)

## **7. Punkt der Tagesordnung:**

### **Kärntner Bauübertragungsverordnung**

Herr Bgm. berichtet, dass mit Beschluss der Kärntner Landesregierung vom 18.12.2012 die Gemeinden ersucht werden von der verfassungsmäßigen Ermächtigung gem. Art. 118 Abs. 7 B-VG Gebrauch zu machen, dass möglichst viele Gemeinden den Antrag auf die Erlassung einer Bau-Übertragungsverordnung durch die Kärntner Landesregierung (Übertragung der örtlichen Baupolizei betreffend Betriebsanlagen, die nach der Gewerbeordnung eine gewerbebehördliche Genehmigung bzw. bauliche Anlagen die neben der Baubewilligung auch eine wasserrechtliche Bewilligung bedürfen, auf die jeweilige Bezirkshauptmannschaft), beschließen. Die Gemeinde Gurk hat diesbezügliche Beschlüsse bereits in den Jahren 2001, 2013 und 2016 gefasst. Gemäß schriftlicher Mitteilung der Abteilung 7, AKL., vom 12.10.2021, tritt die derzeit geltende Bau-Übertragungsverordnung für den Bezirk St.Veit/Glan im nächsten Jahr

außer Kraft. Es ist daher erneut ein GR-Beschluss bis spätestens 31.3.2022 erforderlich.

Herr Bgm. berichtet, dass zu diesem Tagesordnungspunkt vom Gemeindevorstand folgender Antrag vorliegt:

Die unterfertigten Mitglieder des Vorstandes der Marktgemeinde Gurk stellen an den Gemeinderat zu seiner Sitzung am 30.11.2021 zu Punkt 7 der Tagesordnung den

**Antrag,**

der Gemeinderat wolle den Beschluss fassen, dass entsprechend dem vorgelegten Entwurf einer „Kärntner Bau-Übertragungsverordnung“ durch die Kärntner Landesregierung eine diesbezügliche Verordnung der Kärntner Landesregierung erlassen wird, wonach die Angelegenheiten der örtlichen Baupolizei betreffend Betriebsanlagen nach der Gewerbeordnung 1994, die einer gewerbebehördlichen Genehmigung bedürfen sowie für bauliche Anlagen, die neben der Baubewilligung auch einer wasserrechtlichen Bewilligung bedürfen, auf die Bezirkshauptmannschaft St. Veit an der Glan übertragen werden.

*Beschluss: Einstimmig. Antragsgemäß.*

**8. Punkt der Tagesordnung:**

**Förderanträge für das Projekt „Holzstraßenkultur“**

GRM Fleischhaker Armin verlässt aufgrund von Befangenheit zu diesem TOP den Gymnastiksaal. Anschließend erklärt Herr Bgm., dass folgende Förderanträge im Rahmen des Projektes Holzbaukultur an den Verein Kärntner Holzstraße beim Marktgemeindefamt Gurk eingereicht wurden:

- - Holzfassade
- - div. Holzprojekte gem. Antrag
- - Gartenhaus

Die Anträge wurden am 11.11.2021 vom Bausachverständigen der Verwaltungsgemeinschaft – Baudienst und vom Sachverständigen des Instituts für Kärntner Volkskunde überprüft. Nach der Überprüfung der Anträge und Besichtigung der Projekte vor Ort wurden von den Sachverständigen folgende Förderungen errechnet:

- - div. Holzprojekte gem. Antrag  
förderf. Kosten: € 1997,20 davon 33 % Förderung: € 659,08
- - Holzfassade  
förderf. Kosten € 720,-- davon 33 % Förderung: € 237,60
- - Gartenhaus – nicht förderfähig

Herr Bgm. berichtet, dass zu diesem Tagesordnungspunkt vom Gemeindevorstand folgender Antrag vorliegt:

Die unterfertigten Mitglieder des Vorstandes der Marktgemeinde Gurk stellen an den Gemeinderat zu seiner Sitzung am 30.11.2021 zu Punkt 8 der Tagesordnung den

**Antrag,**

Der Gemeinderat wolle aufgrund der eingebrachten Anträge folgende Holzstraßenförderungen 2021 vergeben:

Name/Anschrift	Projekt	Kosten laut Schätzunggutachten	Förderung
	Holzfassade	€ 720,--	€ 237,60
	Terrassenboden, Holzfassade und Lattenzaun	€ 1.997,20	€ 659,08

Beschluss: Einstimmig. Antragsgemäß.

GRM Fleischhaker Armin kehrt in den Gymnastiksaal zurück.

**9. Punkt der Tagesordnung:**

**Verordnungen über die Übernahme ins öffentliche Gut**

**a) Pisweg Siedlungsweg 2**

**b) Hammerweg**

a) Für die straßenmäßige Aufschließung einer herausgeteilten Bauparzelle in der Ortschaft Pisweg musste die öffentliche Straße im Bereich der Liegenschaft Dettelbacher in Richtung L 67 verlängert werden. Ein entsprechender Teilungsplan für das neu zu errichtende Straßenstück wurde vom Vermessungsbüro DI Michael Raspotnig, 9560 Feldkirchen, mit einem Kostenaufwand von € 1.209,20, erstellt. Für die Übernahme dieses Straßenstückes in das öffentliche Gut muss eine Verordnung beschlossen werden. Es werden insgesamt 378 m<sup>2</sup> ins öffentliche Gut zur Parz. 1396/2, KG Pisweg übernommen und zur Verbindungsstraße „Pisweg Siedlungsweg 2“ hinzugerechnet und kategorisiert (mit Übernahme der Instandhaltung des Weges).

b) Für die straßenmäßige Aufschließung von 4 Bauparzellen der Marktgemeinde Gurk im Bereich Hammerweg in Gurk muss ein Grundstück im Ausmaß von 1081 m<sup>2</sup> ins öffentliche Gut für eine öffentliche Straße welche in dem beiliegendem Teilungsplan der Angst Geo Vermessung ZT GmbH, Bahnhofstraße 30, 9300 St.Veit/Glan dargestellt ist, übernommen werden. Wie unter Punkt a) ist auch hiezu eine entsprechende Verordnung mit Übernahme ins öffentliche Gut (zur Parz. 627, KG Gurk) mit entsprechender Kategorisierung zum Verbindungsweg (Hinzurechnung zur Verbindungsstraße „Hammerweg“ mit Übernahme der Instandhaltung), zu beschließen.

Herr Bgm. berichtet, dass zu diesem Tagesordnungspunkt vom Gemeindevorstand folgende Anträge vorliegen:

Die unterfertigten Mitglieder des Vorstandes der Marktgemeinde Gurk stellen an den Gemeinderat zu seiner Sitzung am 30.11.2021 zu Punkt 9 der Tagesordnung die

**Anträge,**

a) der Gemeinderat wolle gemäß beiliegendem Teilungsplan vom Vermessungsbüro DI Michael Raspotnig, Villacherstraße 9, 9560 Feldkirchen, vom 04. Oktober 2021, GZ 244/21 der Grundstücksteilung und der damit verbundenen Heraustrennung einer Teilfläche aus den Parz. 101/2, KG Pisweg und der gleichzeitigen kosten- und lastenfreien Zuschreibung zum öffentlichen Gut, Parz. 1396/2, KG Pisweg im Ausmaß von insgesamt 378 m<sup>2</sup> die Zustimmung erteilen.

Weiters wolle der Gemeinderat der beiliegenden Verordnung, in welcher dieses Teilstück der Parzelle 1396/2 zur bestehenden Verbindungsstraße „Pisweg Siedlungsweg 2“ hinzugerechnet und kategorisiert wird, die Zustimmung erteilen. Seitens der Marktgemeinde Gurk wird die Aufschließung der Grundstücke sowie in weiterer Folge die Instandhaltung des Weges übernommen.

b) der Gemeinderat wolle gemäß beiliegendem Teilungsplan von der Angst Geo Vermessung ZT GmbH, Bahnhofstraße 30, 9300 St.Veit/Glan, vom 24.2.2021, GZ 213017-V1-U der Grundstücksteilung und der damit verbundenen Heraustrennung einer Teilflächen aus den Parz. 180/3, KG Gurk und der gleichzeitigen kosten- und lastenfremen Zuschreibung zum öffentlichen Gut, Parz. 627, KG Gurk im Ausmaß von insgesamt 1081 m<sup>2</sup> die Zustimmung erteilen.

Weiters wolle der Gemeinderat der beiliegenden Verordnung, in welcher dieses Teilstück der Parzelle 627 zur bestehenden Verbindungsstraße „Hammerweg“ hinzugerechnet und kategorisiert wird, die Zustimmung erteilen. Seitens der Marktgemeinde Gurk wird die Aufschließung der Grundstücke sowie in weiterer Folge die Instandhaltung des Weges übernommen.

Beschluss: Beide Anträge, einstimmig. Antragsgemäß.

#### **10. Punkt der Tagesordnung:** **Stellenplanverordnung 2022**

Herr Bgm. erläutert, dass die Veränderungen des Stellenplanes im Zentralamt bereits im Stellenplan für 2021 berücksichtigt sind.

Herr Bgm. berichtet, dass zu diesem Tagesordnungspunkt vom Gemeindevorstand folgender Antrag vorliegt:

Die unterfertigten Mitglieder des Vorstandes der Marktgemeinde Gurk stellen an den Gemeinderat zu seiner Sitzung am 30.11.2021 zu Punkt 10 der Tagesordnung den

#### **Antrag,**

der Gemeinderat wolle die Verordnung über die Feststellung des Stellenplanes für das Jahr 2022 gemäß der Anlage beschließen.

Beschluss: Einstimmig. Antragsgemäß.

#### **11. Punkt der Tagesordnung:** **Personalangelegenheiten**

Herr Bgm. berichtet, dass Personalangelegenheiten nicht in der öffentlichen Sitzung zu behandeln sind. Zu diesem Tagesordnungspunkt wird eine eigene Niederschrift verfasst.

Ende der Sitzung: 20:15



**Marktgemeinde  
GURK**

POLITISCHER BEZIRK ST. VEIT A.D.GLAN

KÄRNTEN



9342 Gurk, Dr. Schnerich Straße 12  
Tel. 04266-8125 Fax 04266-8125-5

E-Mail: [gurk@ktn.gde.at](mailto:gurk@ktn.gde.at)

## Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Gurk vom 30.11.2021,  
Zl. 902/2021, mit der der 1. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr  
2021 erlassen wird (1. Nachtragsvoranschlagsverordnung 2021)

Gemäß § 6 in Verbindung mit § 8 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-  
GHG, LGBl. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 66/2020, wird  
verordnet:

### § 1

#### Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den 1. Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2021.

### § 2

#### Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€ 3.932.600,--
Aufwendungen:	€ 3.828.000,--
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€ 102.100,--
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€ 0,--
Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen:	€ 206.700,--

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	€ 3.500.300,--
Auszahlungen:	€ 3.508.800,--

---

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung: € - 8.500,--

### **§ 3 Deckungsfähigkeit**

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt:

- a) Sämtlicher Personalaufwand (Ansatzabschnitt 5) ist innerhalb der Hoheitsverwaltung und bei den Teilabschnitten mit Kostendeckungsprinzip (8200, 8500, 8510, 8520) gegenseitig deckungsfähig.
- b) Sämtliche Aufwendungen des Sachaufwandes innerhalb eines Ansatzabschnittes sind gegenseitig deckungsfähig.
- c) Alle Ansatzabschnitte des Gesamtvoranschlags, deren Ausgaben durch zweckgebundene Erträge zu decken sind (Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit, investive Einzelvorhaben, Haushalte mit Kostendeckungsprinzip) können die veranschlagten Aufwendungen im Ausmaß der Mehrerträge überschreiten.

### **§ 4 Kontokorrentrahmen**

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen wie folgt festgelegt:  
€ 200.000,--

### **§ 5 Nachtragsvoranschlag, Anlagen und Beilagen**

Der Nachtragsvoranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 01.12.2021 in Kraft.

Der Bürgermeister

RegR Ing. Wuzella Siegfried

Anschlag am: 01.12.2021  
Abnahme am: 15.12.2021

# Marktgemeinde

GURK

POLITISCHER BEZIRK ST. VEIT A.D.GLAN  
KÄRNTEN



9342 Gurk, Dr.Schnerich Straße 12  
Tel. 04266-8125 Fax 04266-81255  
e-mail: gurk@ktn.gde.at

## VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Gurk vom 30.11.2021, Zahl:  
713-6/2021, mit der Kanalgebühren ausgeschrieben werden  
(Kanalgebührenverordnung)

Gemäß §§ 16 und 17 des Finanzausgleichsgesetz 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr.  
116/2016, zuletzt in der Fassung des Gesetzes, BGBl. I Nr. 140/2021, § 13 der  
Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in  
der Fassung des Gesetzes, LGBl. Nr. 80/2020 und gemäß §§ 24 und 25 des  
Kärntner Gemeindekanalisationsgesetzes – K-GKG, LGBl. Nr. 62/1999, zuletzt in  
der Fassung des Gesetzes, LGBl. Nr. 85/2013, wird verordnet:

### § 1 Ausschreibung

Für die Bereitstellung, für die Möglichkeit der Benützung und die tatsächliche Inanspruchnahme  
der Kanalisationsanlage Gurk-Pisweg werden von der Marktgemeinde Gurk Kanalgebühren  
ausgeschrieben. Die Kanalgebühren werden als Bereitstellungs- und als Benützungsgebühr  
ausgeschrieben.

### § 2 Gegenstand der Abgabe

- (1) Die Kanalgebühren werden als Bereitstellungs- und als Benützungsgebühr  
ausgeschrieben.
- (2) Für die Bereitstellung der Kanalisationsanlage und für die Möglichkeit ihrer Benützung  
ist eine Bereitstellungsgebühr zu entrichten.
- (3) Für die tatsächliche Inanspruchnahme der Kanalisationsanlage ist eine  
Benützungsgebühr, zu entrichten.

- (4) Der Entsorgungsbereich für die Kanalisationsanlage Gurk-Pisweg ist mit gesonderter Verordnung festgelegt.

### § 3

#### Bereitstellungsgebühr

- (1) Die Bereitstellungsgebühr ist für jedes Gebäude und jede befestigte Fläche zu entrichten, für welche die Kanalisationsanlage Gurk-Pisweg bereitgestellt wird (Möglichkeit der Benützung). Für diese Gebäude und befestigten Flächen muss eine Anschlusspflicht erteilt oder ein Anschlussrecht eingeräumt sein.
- (2) Die Höhe der Bereitstellungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der Summe der Bewertungseinheiten (im Sinn der Anlage zum Kärntner Gemeindekanalisationsgesetz) für das Gebäude oder die befestigte Fläche mit dem jeweiligen Gebührensatz.
- (3) Die jährliche Bereitstellungsgebühr beträgt (inkl. 10 % gesetzliche Umsatzsteuer) für jedes Gebäude pro Bewertungseinheit: € 110,00
- (4) Die jährliche Bereitstellungsgebühr beträgt (inkl. 10 % gesetzliche Umsatzsteuer) für jede befestigte Fläche und Dachfläche pro Bewertungseinheit: € 33,00

### § 4

#### Benützungsgebühren

- (1) Die Höhe der Benützungsggebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der mittels Wasserzähler (geeignete Messanlage) ermittelten Gebührenmesszahl (Abwassermenge) der an den Kanal angeschlossenen Gebäude und befestigten Flächen mit dem Gebührensatz gemäß § 4 (5) dieser Verordnung.
- (2) Die Gebührenmesszahl ist 1 m<sup>3</sup> bezogenes Wasser, das heißt, dass 1 m<sup>3</sup> bezogenes Trink- und Nutzwasser, welches in den Kanal eingeleitet wird, 1 m<sup>3</sup> Abwasser gleichgestellt wird.
- (3) Auf Antrag des Gebührenpflichtigen sind verbrauchte Wassermengen, die im Rahmen der bestehenden Gesetze nicht in die öffentliche Kanalisationsanlage eingebracht werden, bei der Berechnung der Benützungsggebühr in Abzug zu bringen. Die Marktgemeinde Gurk hat, soweit ein Nachweis auf andere Weise nicht erbracht wird, den Nachweis an den Einbau und den Betrieb einer geeigneten Messanlage zur Feststellung der Abwassermenge zu binden.
- (4) Kann der Wasserverbrauch nicht mittels Wasserzähler ermittelt oder berechnet werden, so ist der Wasserverbrauch zu schätzen. Dabei sind alle Umstände zu berücksichtigen, die für die Schätzung von Bedeutung sind (§ 184 Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. 194/1961).
- (5) Der Gebührensatz für die Benützung des Schmutzwasserkanals pro m<sup>3</sup> (inkl. 10 % gesetzlicher Umsatzsteuer) beträgt:
- |                                 |        |
|---------------------------------|--------|
| vom 1.1.2022 bis zum 31.12.2022 | € 2,00 |
| vom 1.1.2023 bis zum 31.12.2023 | € 2,20 |
| und ab 1.1.2024                 | € 2,40 |

## **§ 5 Abgabenschuldner**

Zur Entrichtung der Kanalgebühren (Bereitstellungs- und Benützungsgebühr) sind die Eigentümer der an die Kanalisationsanlage Gurk-Pisweg angeschlossenen Gebäude oder der befestigten Flächen verpflichtet.

## **§ 6 Festsetzung und Fälligkeit der Abgabe**

- (1) Die Kanalgebühren sind einmal jährlich mittels Abgabenbescheid festzusetzen und sind mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.
- (2) Für die Ermittlung der Benützungsgebühr ist der Wasserverbrauch jeweils zufolge einer Wasserablesung (geeignete Messanlage) eines jeden Jahres heranzuziehen (Ablesestichtag: 31. Dezember jeden Kalenderjahres).

## **§ 7 Gleichstellungsklausel**

Soweit in dieser Kanalgebührenverordnung Funktionsbezeichnungen und personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form oder nur in weiblicher Form verwendet werden, umfassen diese Männer und Frauen in gleicher Weise.

## **§ 8 Inkrafttreten**

- (1) Die Verordnung tritt mit 01.01.2022 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnungen des Gemeinderates der Marktgemeinde Gurk vom 17.12.2020, Zahl 713-6/2020, mit welcher Kanalgebühren ausgeschrieben werden, außer Kraft.

Der Bürgermeister:  
RegR. Ing. Siegfried Wuzella



**Marktgemeinde**  
GURK  
POLITISCHER BEZIRK ST. VEIT A.D.GLAN  
KÄRNTEN



**KÄRNTEN**

9342 Gurk, Dr.Schnerich Straße 12  
Tel. 04266-8125 Fax 04266-81255  
e-mail: gurk@ktn.gde.at

## Verordnung

**des Gemeinderates der Marktgemeinde Gurk, vom 30.11.2021,  
Zahl: 140/2021, mit der die Bestimmungen zum Schutze gegen Lärm  
erlassen werden (Lärmschutzverordnung)**

Gemäß § 2 Abs. 4 des Gesetzes über Angelegenheiten der Ortspolizei und die Bestellung von Aufsichtsorganen der Gemeinden (Kärntner Landessicherheitsgesetzes - K-LSiG), LGBl. Nr. 74/1977, in zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 85/2013, wird verordnet:

### § 1

#### Lärmerregung

- (1) Wer ungebührlicherweise störenden Lärm erregt, begeht eine Verwaltungsübertretung.
- (2) Unter störendem Lärm sind die wegen ihrer Lautstärke für das menschliche Empfindungsvermögen unangenehm in Erscheinung tretenden Geräusche zu verstehen.
- (3) Lärm wird ungebührlicherweise erregt, wenn das Tun oder Unterlassen, das zur Erregung des Lärms führt, jene Rücksichten vermissen lässt, die im Zusammenleben mit anderen Menschen verlangt werden müssen.
- (4) Kein störender Lärm wird in ungebührlicherweise erregt durch Geräusche, die mit einer gemäß dem Kärntner Veranstaltungsgesetz 2010 durchgeführten Veranstaltung üblicherweise verbunden sind.

### § 2

#### Störender Lärm

Störender Lärm (§ 1 Abs. 2) wird jedenfalls ungebührlicherweise erregt (§ 1 Abs. 3) durch:

- a) Singen, Musizieren, Kegeln, den Betrieb von Musikgeräten, Radios und Fernsehern u.ä. Tätigkeiten in Wohngebieten sowie in unmittelbarer Nähe von Wohngebäuden, in der Zeit von 22.00 Uhr bis 8.00

Uhr und 12.00 Uhr bis 13.00 Uhr, sofern die Lautstärke dazu geeignet ist, die Nacht- bzw. Mittagsruhe zu stören;

- b) das Starten von Krafträdern und Motorfahrrädern (Mopeds), sofern dieses nicht die Zu- oder Abfahrt betrifft, auf Straßen, die nicht dem öffentlichen Verkehr dienen und sonstigen Privatgrundstücken sowie durch das Laufenlassen von Verbrennungsmotoren aller Art auf diesen Grundflächen, sofern diese Straßen- und Grundflächen im Wohngebiet oder in unmittelbarer Nähe von Wohngebäuden liegen;
- c) den Betrieb von Maschinen und Geräten wie Ketten- und Kreissägen u.ä., die nicht im Rahmen eines gemäß § 6 lit. a, b oder d der Kärntner Bauordnung 1996 – K-BO, LGBl. 62/1996, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 48/2021, bewilligungspflichtigen Vorhabens ausgeführt werden und die im Freien einen 50 db übersteigenden Lärm erzeugen, in Wohngebieten, Siedlungen sowie der Nähe von Wohngebäuden an Sonn- und Feiertagen überhaupt und an Werktagen in der Zeit von 12.00 Uhr bis 13.00 und 20.00 Uhr bis 8.00 Uhr;
- d) die Benützung von Rasenmähern mit Verbrennungsmotoren in Wohngebieten, in Siedlungen sowie in der Nähe von Wohngebäuden an Sonn- und Feiertagen überhaupt und an Werktagen in der Zeit von 12.00 Uhr bis 13.00 Uhr und von 20.00 Uhr bis 8.00 Uhr;
- e) den Betrieb von Modellflugzeugen mit Verbrennungs- oder Elektromotoren in bewohnten Gebieten oder in der unmittelbaren Nähe dieser Gebiete sofern nicht eine Bewilligung gemäß § 129 Abs. 1 des Luftfahrtgesetzes, BGBl. Nr. 253/1957, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 151/2021, vorliegt;
- f) das Teppichklopfen an Sonn- und Feiertagen oder an Werktagen in der Zeit von 12.00 Uhr bis 13.00 Uhr und von 20.00 Uhr bis 8.00 Uhr;
- g) das Einwerfen von Glasflaschen in dafür vorgesehene, allgemein zugängliche Sammelstellen in Wohngebieten sowie in unmittelbarer Nähe von bewohnten Objekten an Sonn- und Feiertagen überhaupt und an Werktagen in der Zeit von 12.00 Uhr bis 13.00 Uhr und von 20.00 Uhr bis 8.00 Uhr.

### § 3 Strafbestimmungen

Übertretungen dieser Verordnung sind gemäß § 4 des Gesetzes über Angelegenheiten der Ortspolizei und die Bestellung von Aufsichtsorganen der Gemeinden (Kärntner Landessicherheitsgesetzes - K-LSiG), LGBl. Nr. 74/1977, in zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 85/2013, von der Bezirksverwaltungsbehörde zu bestrafen.

### § 4 Inkrafttreten

- 1) Die Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im Internet in Kraft.
- 2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung vom 05.11.2009, Zahl: 140/2009, außer Kraft.



RedR. Ing. Siegfried Wuzella



9342 Gurk, Dr.Schnerich Straße 12  
Tel. 04266-8125 Fax 04266-81255  
e-mail: gurk@ktn.gde.at

## VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Gurk vom 30.11.2021, Zahl 664/2021, womit Flächen als Verbindungsstraße in das öffentliche Gut übernommen werden

Gemäß §§ 2,3, 5 und 22 des Kärntner Straßengesetzes 1991 – K-StrG, LGBl.Nr. 72/1991, wiederverlautbart in der Fassung des Gesetzes LGBl.Nr. 8/2017, wird verordnet:

### § 1

Das als Trennstücke Nr. 5 (1081 m<sup>2</sup>) aus der Parz. 180/3, KG Gurk, in der Vermessungsurkunde von der Angst Geo Vermessung ZT GmbH, Bahnhofstraße 30, 9300 St. Veit/Glan vom 24.2.2021, GZ: 213017-V1-U ausgewiesenen Grundstück wird ins Eigentum der Marktgemeinde Gurk – Öffentliches Gut, Parz. 627, KG Gurk zugeschrieben und übernommen und als Verbindungsstraße kategorisiert.

### § 2

Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem sie angeschlagen worden ist.

Angeschlagen am: 10.12.2021  
Abgenommen am: 24.12.2021

Der Bürgermeister  
(RegR. Ing. Wuzella Siegfried)



# Marktgemeinde GURK

POLITISCHER BEZIRK ST. VEIT A.D.GLAN  
KÄRNTEN



**KÄRNTEN**

9342 Gurk, Dr.Schnerich Straße 12  
Tel. 04266-8125 Fax 04266-81255  
e-mail: gurk@ktn.gde.at

## VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Gurk vom 30.11.2021, Zahl 664/2021, womit Flächen als Verbindungsstraße in das öffentliche Gut übernommen werden

Gemäß §§ 2,3, 5 und 22 des Kärntner Straßengesetzes 1991 – K-StrG, LGBl.Nr. 72/1991, wiederverlautbart in der Fassung des Gesetzes LGBl.Nr. 8/2017, wird verordnet:

### § 1

Das als Trennstücke Nr. 1 (378 m<sup>2</sup>) aus der Parz. 101/2, KG Pisweg, in der Vermessungsurkunde vom Vermessungsbüro DI Michael Raspotnig, Villacherstraße 9, 9560 Feldkirchen vom 4. Oktober 2021, GZ: 244/1 ausgewiesenen Grundstück wird ins Eigentum der Marktgemeinde Gurk – Öffentliches Gut, Parz. 1396/2, KG Pisweg zugeschrieben und übernommen und als Verbindungsstraße kategorisiert.

### § 2

Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem sie angeschlagen worden ist.

Angeschlagen am: 10.12.2021  
Abgenommen am: 24.12.2021

Der Bürgermeister  
(RegR. Ing. Wuzella Siegfried)

# Marktgemeinde GURK

POLITISCHER BEZIRK ST. VEIT A.D.GLAN  
KÄRNTEN



**KÄRNTEN**

9342 Gurk, Dr. Schnerich Straße 12

Tel. 04266-8125 Fax 04266-8125-5

Zahl: 012-1/2021

Betr.: Stellenplan per 1.1.2022

## VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Gurk vom 30.11.2021, Zahl: 012-1/2021, mit welcher der Stellenplan für das Verwaltungsjahr 2022 beschlossen wird (Stellenplan 2022).

Gemäß § 2 Abs. 1 des Kärntner Gemeindebedienstetengesetzes – K-GBG, LGBl. Nr. 56/1992, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 13/2021, des § 3 Abs. 1 und 2 des Kärntner Gemeindevertragsbedienstetengesetzes – K-GVBG, LGBl. Nr. 95/1992, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 13/2021, sowie des § 5 Abs. 1 und 2 des Kärntner Gemeindemitarbeiterinnengesetzes – K-GMG, LGBl. Nr. 96/2011, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 13/2021, wird verordnet:

### § 1

#### Stellenplan

Für die Erfüllung der gemeindlichen Aufgaben werden folgende Planstellen festgelegt:

Beschäftigungs- ausmaß in %	Stellenplan nach K-GBG		Stellenplan nach K-GMG		BRP
	VWD- Gruppe	DKI.	Modell- stelle	Stellen- wert	Punkte
100,00	B	VII	F-ID3	57	57
100,00			AK-RSB3	30	30
18,75	P5	III	TH-RP2	18	
100,00	C	V	AK-SSB4	42	42
100,00	C	IV	AK-SSB2A	36	36
21,25			TH-RP3B	21	

50,00	P5	III	TH-RP2	18	
30,00	P5	III	TH-RP2	18	
100,00	P2	III	TH-HFK3	33	
100,00	P2	III	TH-HFK2	30	
100,00	P5	III	TH-HK3	24	
30,00			TH-HK3	24	
100,00	P2	III	TH-AT1	33	
50,00	P5	III	TH-RP4	24	

<b>BRP-Summe</b>	<b>150,00</b>
------------------	---------------

## § 2 Beschäftigungsobergrenze

- (1) Für das Verwaltungsjahr 2022 beträgt die Beschäftigungsobergrenze gemäß § 5 Abs. 1 K-GBRPV 171 Punkte.
- (2) Der Beschäftigungsrahmenplan wird eingehalten.

## § 3 Inkrafttreten

- (1) Die Verordnung tritt am 01.01.2022 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 26.11.2020, Zahl: 012-1/2020, außer Kraft.

Der Bürgermeister

RegR Ing. Siegfried Wuzella

The stamp is circular and contains the text 'GEMEINDE ST. VEIT IM PANN' around the perimeter. In the center, there is a depiction of a church tower and a scale of justice. A large, stylized blue ink signature is written over the stamp.